Kindertagespflege zwischen den Meeren e. V.

Mitglied im Landesverband Kindertagespflege e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kindertagespflege zwischen den Meeren e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Harrislee.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Diese sind im Wesentlichen:

- Förderung der Kindertagespflege
- Vertretung der Interessen der Kindertagespflegepersonen
- Verbesserung und Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege
- Verbesserung der Qualität, Qualifizierung und Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Fachorganisationen und Fachgremien
- Schaffung von Angeboten zur Stärkung des Zusammenhalts

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.
Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer über eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson verfügt, die zum Erwerb einer Erlaubnis zur Kindertagespflege berechtigt.
Passive Mitglieder können alle sonstigen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag genannten Datum. Fehlt das Datum, so gilt der Erste des auf den Eingangstag des Antrages folgenden Monats als Beginn der Mitgliedschaft. Auf Verlangen wird dem Mitglied die aktuelle Vereinssatzung ausgehändigt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Beschwerdefall der Beirat.
Jedes Mitglied darf das Logo des Vereins, in Verbindung mit einem Hinweis auf die Mitgliedschaft, nutzen.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein vereinsschädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied eine Berufung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Über diese entscheidet der Beirat endgültig.
Des Weiteren ist der Verein Mitglied im Landesverband Kindertagespflege e. V. als übergeordnete Spitzenorganisation.

§ 5 Stimmrecht

Die Mitgliedschaft berechtigt Anträge zu stellen.
Passive Mitglieder haben bei Vereinsversammlungen kein Stimmrecht. Auch kann dieser Mitgliederkreis nicht gewählt werden. Wenn diese Mitgliedergruppe unter sich einen Vertreter wählt erhält dieser Vertreter einen Platz im Vereinsbeirat und ist dann dort auch stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann immer nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge und für besondere Leistungen Gebühren. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit werden **von der Mitgliederversammlung** in einer Finanzordnung festgelegt.
Ehrenmitglieder und Mitglieder des Beirates können von der Zahlung der Beiträge befreit werden.

§ 7 Ehrungen

Über Ehrungen entscheidet der Beirat. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal einberufen. Die Einladung soll mit Tagesordnung unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Versammlungsort erfolgen. Die elektronische Zustellung gilt als schriftlich und ist zulässig. Alle Funktionsträger arbeiten ehrenamtlich. Eine Erstattung tatsächlicher Kosten ist auf Antrag und mit Nachweis möglich.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Organe

Der Vorstand und der Beirat sind **beschlussfähig**, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**, wenn die Versammlung ordnungsgemäß, d. h. mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich (elektronisch) einberufen wurde.
Alle Versammlungen können als Audio- oder Videokonferenz stattfinden. Geheime Abstimmungen finden dann per Mail statt. Der Abstimmungszeitraum beträgt eine Woche. Eine Stimme ist nur gültig, wenn die Absenderadresse erkennbar ist und die Gleiche, die in der Datenverwaltung hinterlegt ist.

§ 10 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste(r) und zweite(r) Vorsitzende(r). Der Vorstand wird durch den Kassenwart und den Schriftführer erweitert. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nur die Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt.
Über Beträge, die einen in der Finanzordnung festgesetzten Betrag nicht überschreiten, darf der Vorstand selbst entscheiden. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt die Kasse unvermutet zu prüfen. Bei Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat soll sich aus dem Vorstand, einen Delegierten der Gruppe der passiven Mitglieder, dem/den zuständigen Kreiselternvertreter(n), gewählten Abteilungsleitern, einem Delegierten des Fördervereins Kindertagespflege und vier gewählten Vertretern aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zusammensetzen.
Der Beirat ist das Bindeglied zwischen ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Eltern, Fachabteilungen und dem Vorstand. Er gestaltet Vereinsarbeit und berät den Vorstand. Der Beirat beschließt über Vereinsausschlüsse im Berufungsverfahren.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Wahl der Beiräte, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Beschlussfassung über Änderungen der einzelnen Ordnungen bzw. deren Einführung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt.
Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift (Mail-Adresse) gerichtet war.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder, eine Vereinsauflösung von 3/4 aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es wird immer der 1. Vorsitzende und der Kassenwart und im Folgejahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die diesem mindestens ein Jahr angehören. Diese Einschränkung gilt nicht für Gründungsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt in der Regel so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und werden, wie der Vorstand jedes Jahr zur Hälfte gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Abteilungsleiter werden alle zwei Jahre von den Mitgliedern der entsprechenden Abteilung gewählt, ebenso der/die Delegierte der Gruppe der passiven Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die vier Beisitzer des Beirates aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder werden jedes Jahr umschichtig zur Hälfte neu gewählt. Auch hier sind Wiederwahlen zulässig.
Grundsätzlich wird mit Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen hat.

§ 14 Auflösungsbestimmung

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen worden fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e. V.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 22.01.2020 in Kraft.